
PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT



Kita/Schule/Internat, Jugend- Eingliederungshilfe, Kinder-/Jugendpsychiatrie

Newsletter September 2021

+49 (0)210 441646 0160 99745704 martin-stoppel@gmx.de

I. SEMINARE WIEDER BUCHBAR - in 2G oder 3G

[Virusstatus lässt wieder Seminare des Projekts Pädagogik und Recht zu.](#)

II. "INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT" FORMULIERT

HANDLUNGSLEITSÄTZE

Was bedeuten in außerfamiliärer Erziehung „Handlungsleitsätze“?

Sie basieren auf dem Prinzip **"In der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein"** und werden nach Fachdiskurs von Verbänden/ Ministerien zur Abgrenzung der Erziehung von Machtmissbrauch in schwierigen Situationen der Erziehung formuliert:

Orientierung für

- **Schulen als Verhaltenskodex**
 - **Kitas, Erziehungshilfe, Behinderten-, Kinder-/ Jugendpsychiatrie auch selbstbindend gegenüber Kindern/ Jugendlichen, Sorgeberechtigten und Behörden** (z.B. Jugendamt/ Landes-).
-

III. DURCH HANDLUNGSLEITSÄTZE WIRD DOMINANZ DER JURISTEN REDUZIERT

In der Pädagogik haben Impulse anderer Berufsgruppen (Juristen, Mediziner) ihre Bedeutung, sie dürften aber nur auf der Grundlage allgemeingültiger fachlicher Leitlinien relevant sein.

Wie aber sieht die Realität aus:

- Der in die Kritik geratene Bonner Kinderpsychiater Dr. Winterhoff hatte Kooperationen mit vielen Jugendhilfe-Einrichtungen, gab selbst an, Kinder in 20- 30 Pflegefamilien und Heimen zu behandeln: <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/kinderpsychiater-winterhoff-101.html>

Der Leiter des Diözesan- Caritasverbandes Kriege gegenüber tagesschau.de: "Ich bin sehr erschrocken, wie unkritisch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die psychiatrische Diagnostik und Therapie von Winterhoff übernommen haben". Jugendämter hätten Gutachten- Empfehlungen "eins zu eins" übernommen.

- Der Jurist Professor Reinhard Wiesner, „Vater“ des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), in vielen Fachveranstaltungen präsent, wird "Papst der Jugendhilfe" genannt (ein Titel, den er selbst nicht mag): seine Aussagen sind freilich ausschließlich rechtlichen Inhalts.

Zu beurteilen, was "Erziehung" beinhaltet, steht der pädagogischen Fachwelt zu. Kein Arzt würde sich von einem Richter erklären lassen, wie hoch er eine Medikation zu dosieren hat, der Richter prüft, ob die „Regeln ärztlicher Kunst“ eingehalten wurden. Warum fehlt in der Pädagogik eine allgemeingültige fachliche Orientierung zur Ausgrenzung von "pädagogischen Kunstfehlern"? Wenn wir davon ausgehen, dass nur fachlich legitimes (= begründbares) Verhalten rechtmäßig sein kann, bedarf es im Vorfeld jeder rechtlichen Würdigung einer fachlichen.

Detlef Diskowski (studierte Erziehungswissenschaften, war im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg tätig): „Solange die Kinder- und Jugendhilfe nicht eigene Bewertungsmaßstäbe entwickelt, sondern sich hinter juristischen Bewertungen versteckt, verbleibt sie im Vorprofessionellen.“

Handlungsleitsätze reduzieren die Abhängigkeit der Pädagog*innen von Juristen/ Richtern wie folgt:

Richter überprüfen derzeit umfassend, ob Pädagog*innen in ihrem Handeln das Kindeswohl beachten. Der "unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl" ist also in jedem Einzelfall erzieherischen Handelns Maßstab für eine umfassende richterliche Überprüfung. Gäbe es allgemeingültige fachliche Handlungsleitsätze, reduziert sich die richterliche Prüfung darauf, ob die Handlungsleitsätze richtig angewendet wurden. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Handlungsleitsätze einen "Kindeswohl- Beurteilungsspielraum" darstellten, der - wie z.B. "Regeln ärztlicher Kunst" - richterlich nicht hinterfragt werden dürfte.

IV. "FACHKRÄFTEGEBOT" DER LANDESJUGENDÄM- TER DURCH GERICHTE ÜBERPRÜFT UND BEMÄNGELT

Lange Zeit haben sich Einrichtungen nicht vor Gericht gegen das so genannte "Fachkräftegebot" der Landesjugendämter zur Wehr gesetzt. Dort werden bestimmte Ausbildungen zur Voraussetzung der persönlichen Eignung von Einrichtungsmitarbeiter*innen gesetzt. Wahrscheinlicher Grund für das Schweigen der Einrichtungen ist deren Betriebserlaubnis- Abhängigkeit. Dabei entspricht es dem Rechtsstaatsprinzip, behördliche Entscheidungen richterlich überprüfen zu lassen.

Nun existieren endlich höchstrichterliche Entscheidungen:

- OVG Berlin Brandenburg August 2021:

"Vor diesem Hintergrund sind die im erwähnten Rundschreiben vom 5. März 2020 aufgestellten Anforderungen nicht geeignet, eine Genehmigung nach § 45 SGB VIII zu versagen. Ihnen fehlt die erforderliche Rechtsnormqualität. Konkretisierungen und Ergänzungen des Anforderungsprofils des § 45 Abs. 2 SGB VIII sind zwar auch durch Landesrecht denkbar. § 49 SGB VIII begründet insoweit ausdrücklich einen entsprechenden Gestaltungsspielraum. Auch insoweit bedarf es jedoch einer gesetzlichen Grundlage in Form eines Parlamentsgesetzes o. ei-

ner Rechtsverordnung. Bloße Verwaltungsvorschriften wie das genannte Rundschreiben genügen nicht.":

Im Einzelnen:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/09/OVG-Urteil-zum-Fachkraeftegebot.pdf>

- **VGH Bayern:**

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/09/VGH-Bayern-zum-Fachkraeftegebot.pdf>

Ganz allgemein zum Thema "Rechtsstaatlichkeit in Landesjugendämtern diese Übersicht:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/09/Rechtsstaatsprobleme-Landesjugendaemter.pdf>

Projekt Pädagogik und Recht
verantwortlich: Martin Stoppel
www.paedagogikundrecht.de
02104 41646 | 0160 99745704
martin-stoppel@gmx.de

Falls Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten bzw. Ihre Mailadresse bearbeiten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).